



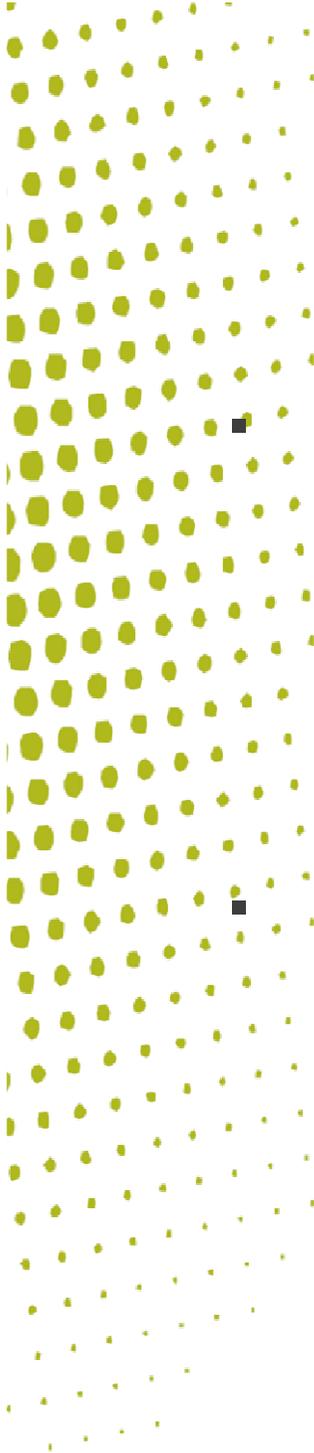
MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Steuern heute – Steuern morgen

(Stand November 2015)

Mag. Doris Krenn
Steuer- & Unternehmensberaterin





Beginn und Ende der Steuerpflicht



MAG. DORISKRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Beginn
 - Geburt
 - Errichtung eines Wohnsitzes
 - Mehr als 6-monatiger Aufenthalt in Österreich => auch in den ersten 6 Monaten besteht bereits unbeschränkte Steuerpflicht
 - Ende
 - Tod
 - Verlagerung des Wohnsitzes
 - Verlassen des Landes bei gewöhnlichem Aufenthalt
- 

Künstler und Einkommensteuer Meldepflichten bei selbständiger Tätigkeit



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
 - Künstlerische Tätigkeit: persönliche eigenschöpferische Tätigkeit, Befähigung des Ausübenden (Hochschulausbildung ist aber nicht unbedingte Voraussetzung bei Begabung) und Art der Tätigkeit
- Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit
 - Abgrenzung zur selbständigen Tätigkeit zB Fotografie von Hochzeiten: wenn jedoch gewisse Qualitätsstandards nicht unterschritten werden, dennoch selbständige Tätigkeit
- Antrag auf Vergabe einer Steuernummer
 - Fragebogen über die Betriebseröffnung für natürliche Personen (Verf24) <https://www.bmf.gv.at/>
 - Umsatz- und Gewinnprognose für laufendes und nächstes Jahr

Abgabe einer Steuererklärung



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Unabhängig von der Höhe des Einkommens
 - Nach Aufforderung durch das Finanzamt
- Bei betrieblichen Einkünften, die durch BV-Vergleich ermittelt werden (= doppelte Buchhaltung)
- Bei Überschreiten bestimmter Einkommensgrenzen
 - $EK > € 11.000$, wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind
- Wenn neben lohnsteuerpflichtigen EK sonstige Einkünfte $> € 730,-$ bezogen worden sind
- Wenn zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind
- Beschränkt Steuerpflichtige: $EK > € 2.000,-$

Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Betriebseinnahmen
 - Alle durch den Betrieb veranlassten Zugänge an Geld-oder Sachwerten
 - Erhöhen den Gewinn, sofern nicht steuerfrei gem. § 3 EStG
 - Honorare aus Erteilung von privatem Malunterricht
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Veräußerung von Anlagevermögen (zB Kameras)
 - Einnahmen aus Musikaufnahmen
 - Einnahmen der AKM
- Betriebsausgaben § 4 (4) EStG
 - Durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen
 - Wirtschaftlicher Zusammenhang mit Betrieb!
 - Betriebliche Veranlassung genügt, d.h. Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit des Aufwandes ist nicht maßgeblich
 - Vermindern den Gewinn

Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben

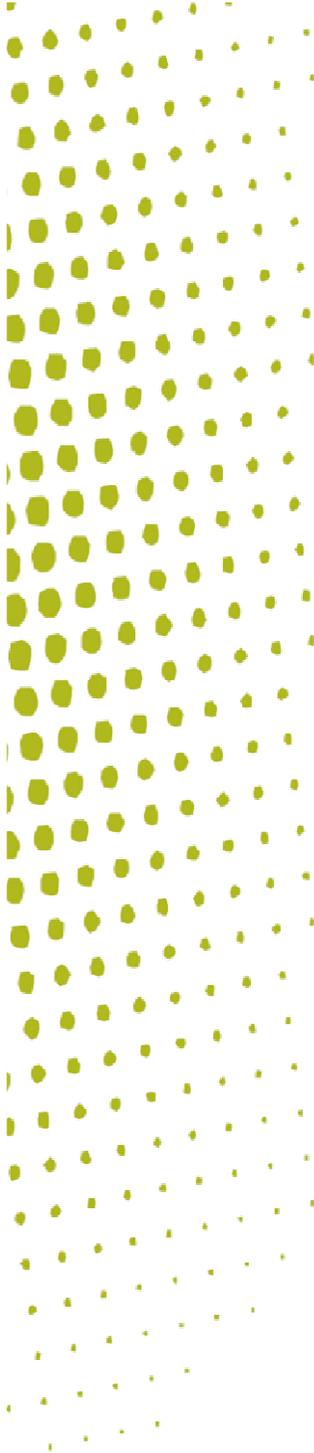


MAG. DORISKRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Betriebsausgaben § 4 (4) EStG
 - Durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen
 - Wirtschaftlicher Zusammenhang mit Betrieb!
 - Betriebliche Veranlassung genügt, d.h. Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit des Aufwandes ist nicht maßgeblich

Beispiele für Betriebsausgaben:

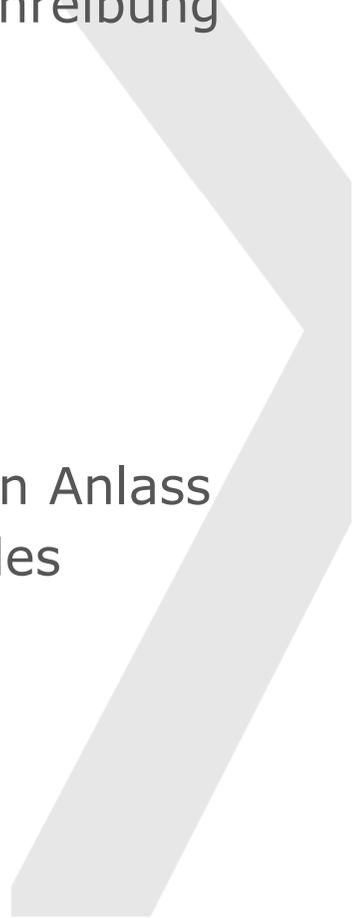
- Vermindern den Gewinnpflichtbeiträge zur gesetzl. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
- Instandhaltungskosten, Arbeitsmaterial
- Aus- u. Fortbildungsmaßnahmen Nicht: Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, Führerschein



Betriebsausgaben



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Betrieblich veranlasste Reisen (25 km/3h)
 - Arbeitszimmer (Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit – Übungsraum ja; anteilige Miete, Energie, Abschreibung der Einrichtung) nicht jedoch bei Lehrenden
 - Beratungskosten
 - Freiwillige Mitgliedsbeiträge
 - Absetzung f. Abnutzung
 - Kritische Beurteilung von Berufskleidung!
 - betriebliche Versicherungen
 - Bewirtungsspesen – aber nicht bei persönlichen Anlass
 - Fachliteratur – konkreter Bezug zur Tätigkeit des Musikers
- 



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Zu- und Abflussprinzip

- Einnahmen und Ausgaben sind in jener Besteuerungsperiode anzusetzen, in der sie zu- oder abgeflossen sind
- Steuerverschiebungen möglich
- Ausnahmen:
 - Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen (wirtschaftliche Zurechnung)
 - Vorauszahlungen (über 2 Jahre)



Beispiel Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung 2014

1) Einnahmen

1) Erlöse aus künstlerischer Tätigkeit	€ 6.000,--
2) Spenden und Subventionen	€ 2.550,--

Summe Einnahmen

€ 8.550,--

2) Ausgaben

1) Arbeitsmaterialien	€ 500,-
2) Löhne und Gehälter, Fremdhonorare	€ 1.000,-
3) Reisespesen	€ 500,-
4) Miete	€ 1.000,-
5) Büroaufwand (Telefon, Material usw.)	€ 500,-
6) Betriebskosten	€ 500,-
7) Beratungskosten	€ 500,-
8) Geldspesen	€ 50,-
9) Zinsen für Kredite / Darlehen, betriebl. Girokonto.	€ 20,-

Summe Ausgaben

€ 4.570,--

Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben

€ 3.980,--



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor



Pauschalen



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Werbungskostenpauschale (bei Dienstverhältnis)
- gilt nur für Artisten, Bühnengehörige, Fernsehschaffende, Journalisten, Musiker
 - 5% der Bruttobezüge; max. € 2.628,-
 - ArbeitnehmerInnenveranlagung
 - Nicht anwendbar, wenn es auch selbständige EK gibt
- Betriebsausgabenpauschalierung (selbst. Tätigkeit)
 - 12% der Nettoumsätze als Betriebsausgaben; max. € 26.400,- (inkludiert: übliche technische Hilfsmittel, Aufwendungen für Fachliteratur und Eintrittsgelder, Telefon und Büromaterial, betrieblich veranlasste Aufwendungen für Kleidung, Reisekosten, Bewirtung, Mieten)
 - Zusätzlich absetzbar: Löhne u. Honorare, Materialaufwand, Pflichtversicherungsbeiträge

Aufzeichnungspflichten



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung = EAR:
 - Die Einnahmen und Ausgaben sind chronologisch, geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht aufzuzeichnen.
 - zusätzliche Hilfsbücher:
 - die Anlagenkartei
 - tägliche Losungsaufzeichnungen im Kassabericht
- Grundsätzlich sind Bücher und Aufzeichnungen, die dazugehörigen Belege, sowie die für die Abgabenerhebung bedeutsamen Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen im Original sieben Jahre hindurch aufzubewahren. Die Frist läuft vom Schluss des Kalenderjahres an für das die letzte Eintragung vorgenommen wurde. Bei EDV-Buchführung müssen sämtliche Informationen auf elektronischen Datenträgern aufbewahrt werden.

Belegorganisation



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung werden nur Rechnungen (Belege) berücksichtigt die bereits gezahlt wurden.
- Es ist daher zweckmäßig die Belege in 2 Belegkreise aufzuteilen:
 - Bankbelege
 - Kassabelege

Belegorganisation



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Zu den Bankbelegen, auf denen die jeweiligen Ein- und Auszahlungen verbucht sind werden die entsprechenden Belege zum jeweiligen Auszug dazu geordnet:

- Eingangsrechnungen
- Ausgangsrechnungen
- Barbelege welche mit Bankomatkarte bezahlt wurden
- Für abgebuchte Daueraufträge wie beispielsweise Mieten wird der entsprechende Vertrag (z.B. Mietvertrag) gesondert aufbewahrt.

Belegorganisation



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Wir empfehlen für den Betrieb ein eigenes Bankkonto anzulegen und sich die Kontoauszüge am Monatsende zusenden zu lassen (zumindest ein Kontoauszug pro Monat). Im Falle einer Betriebsprüfung sind die Kontoauszüge der Konten auf denen betriebliche Zahlungen (Ein- und Ausgänge) erfolgten, vorzulegen.

Weiters reduziert sich der Buchungsstoff um die privaten Zahlungen, welche über das Privatkonto laufen.

Belegorganisation



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Musterbank Kontonummer 12345

Auszug Nr. 4 / Blatt 1

letzter Auszug 3 vom

Saldo 1.587,60

Barabhebung/Bankomat

-100,00 1

Einzug Miete Geschäftslokal

-500,00 2

Überweisung Büromaterial

-53,60 3

Tankstelle Bankomatzahlung

-101,70 4

**Gutschrift (Einzahlung Kunde AR
99999)**

887,60 5

Neuer Saldo

1.719,90



Belegorganisation



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

1. die Barabhebung erfolgt für private Zwecke, ein Beleg ist nicht erforderlich, die Abbuchung auf dem Bankkonto genügt für die Verbuchung der Entnahme
2. wenn für die Geschäftslokalmitte monatlich eine Vorschreibung zugesandt wird, so wird diese mit dem Bankauszug abgelegt, ansonsten genügt die Aufbewahrung des Mietvertrages
3. die **Eingangsrechnung** für das Büromaterial wird mit dem Bankauszug abgelegt
4. die Tankrechnung, welche über die Bankomatasse bezahlt wurde, wird mit dem Bankauszug abgelegt
5. die **Ausgangsrechnung** wird mit dem Bankauszug abgelegt

Belegorganisation



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Barbelege

- Die Bar- oder Kassenbelege werden nach Datum sortiert abgelegt. Der ältere Beleg liegt unten im Ordner. Die Führung eines Kassabuches ist nicht erforderlich.

Rechnungen, die über ein privates Konto gezahlt wurden

- Werden Rechnungen über ein privates Konto bezahlt, können diese zu den Barbelegen gegeben werden. Es ist aber dann erforderlich die privaten Kontoauszüge aufzuheben um dem Finanzamt die Zahlung nachzuweisen.

offene Rechnungen an Kunden

- Ihre Rechnungen, die Sie an Ihre Kunden ausstellen müssen durchgängig nummeriert sein. Da die Ausgangsrechnungen nach dem Zahlungsfluss zu den Bank- oder Barbelegen geordnet werden, sollten die offenen Rechnungen auf einem eigenen Stapel gesammelt werden. Dadurch ergibt sich der Nachweis der fortlaufenden Nummerierung. Was nicht bezahlt wurde ist offen. Keine Rechnung fehlt.

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 01.01.2016



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Was sind Barumsätze?

Entgegennahme von Bargeld und die Zahlung mit Bankomat- und Kreditkarte

Wer muss eine Registrierkasse haben?

Sämtliche Unternehmer, welche einen Jahresumsatz über € 15.000,- erzielen und deren Barumsätze größer als € 7.500,- sind

Was ist eine elektronische Registrierkasse?

eine Registrierkasse muss folgende Qualifikationen erfüllen: Die erfassten Einzelumsätze werden in der Reihenfolge der Erfassung abgespeichert und können in dieser Reihenfolge wiedergegeben werden (Protokollfunktion). Weiters dürfen die gespeicherten Daten nicht veränderbar sein (weder die Reihenfolge der Erfassung noch der Inhalt der Eingaben darf im Nachhinein so geändert werden, dass die ursprüngliche Reihenfolge und der Inhalt nicht mehr wiedergegeben werden kann).

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 01.01.2016



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Belegerteilungspflicht

ab 01.01.2016 besteht die Verpflichtung, dass über jeden Barumsatz ein entsprechender Beleg ausgestellt wird. Dieser Beleg, der bis 31.12.2016 auch noch händisch ausgestellt werden kann, muss jedenfalls folgende Angaben enthalten:

Name (Firma) des ausstellenden Unternehmers, eine fortlaufende Nummer, Datum der Ausstellung, die Menge sowie handelsübliche Bezeichnung der Waren bzw. Dienstleistungen und den Barbetrag.

Vom Beleg ist eine Durchschrift oder eine im gleichen Arbeitsgang erzeugte Zweitschrift aufzubewahren.

Der Kunde ist verpflichtet, diesen Beleg entgegenzunehmen und bis zum Verlassen der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren.

Ab 2017: gesicherte Registrierkassen

Die Sicherung besteht aus einer Einrichtung, welche für jeden Barumsatz einen kryptographischen Signaturwert erzeugt. => TIPP Updatezusage vom Softwarehersteller!

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Kontenregister

Anlage eines Kontenregisters, für am 01.03.2015

Datum der Anlage bzw. Auflösung von Bankkonten, Personalien der Inhaber bzw. wirtschaftliche Eigentümer, die Bank und die Kontonummer

Wer kann einsehen:

Staatsanwaltschaft, Gerichte, Finanzstrafbehörden, das Bundesfinanzgericht und die Abgabenbehörden des Bundes, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen erscheint. Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen und zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären. Vor Einsicht muss der Abgabepflichtige im Rahmen eines Ermittlungsverfahren befragt werden und es muss ihm die Möglichkeit zur Aufklärung von Fragen gegeben werden.

Die Einschau wird protokolliert und es erfolgt eine Verständigung via FinanzOnline.

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Konteneinschau – hier sehen die Behörden jede Kontobewegung!

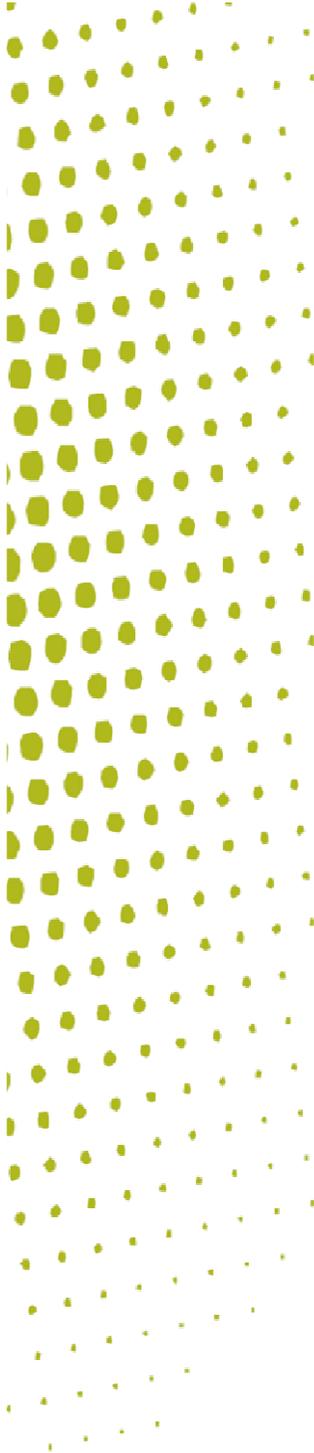
Wer kann einsehen:

Staatsanwaltschaft, Gerichte, Finanzstrafbehörden, das Bundesfinanzgericht und die Abgabenbehörden des Bundes, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen erscheint. Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen und zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären. Vor Einsicht muss der Abgabepflichtige im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens befragt werden und es muss ihm die Möglichkeit zur Aufklärung von Fragen gegeben werden.

Hierzu muss der Beamte einen begründeten Antrag stellen, den der Leiter der Abgabenbehörde zu unterzeichnen hat (4 Augen Prinzip) und der einem Einzelrichter des Bundesfinanzgerichts vorgelegt wird. Entscheidung binnen 3 Tage.

Die Konteneinschau muss nicht zwingend den Abgabepflichtigen selbst betreffen, auch die Konten anderer (zB Angehöriger oder Geschäftspartner) können eingesehen werden.

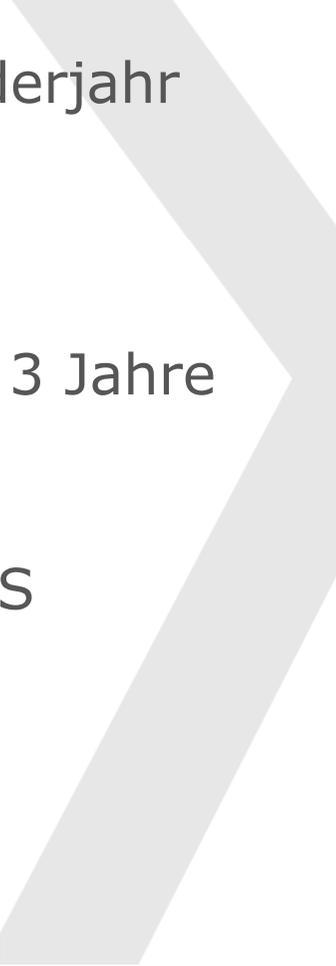
TIPP: Bewahren Sie künftig die Auszüge aller Ihrer Konten auf und dokumentieren Sie insbesondere bei Zuflüssen, woher und aus welchem Titel das Geld kommt!

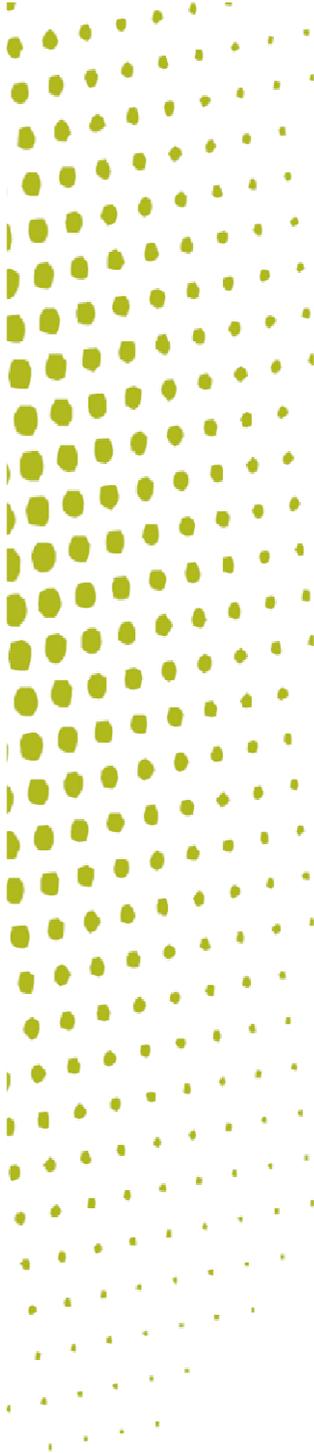


Progressionsmilderung



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Bei erstmaliger Veranlagung für ein Kalenderjahr
 - Positive Einkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit
 - Unwiderruflicher Antrag
 - Gleichmäßige Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre
 - Zwei Jahre zurück, Wiederaufnahme des Verfahrens
 - Achtung: Pflichtversicherungsbeiträge, AMS Bezüge!
- 



Berechnung der Steuer

1. EK aus Land u. Forstwirtschaft
2. EK aus Selbständiger Arbeit
3. EK aus Gewerbebetrieb
4. EK aus nicht selbst. Arbeit
5. EK aus Kapitalvermögen
6. EK aus Vermietung u. Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

Gesamtbetrag der Einkünfte

- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen
- Freibeträge nach §§ 104 und 105 EStG

Einkommen gem. § 2 Abs. 2 EStG



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor



Berechnung der Steuer bis inkl. 2015



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Einkommen

Steuer

Bis € 11.000,-

Null

Über € 11.000,- bis 25.000,-

$(\text{Einkommen} - 11.000,-) \times 36,5\%$ 36,50 %

Über € 25.000,- bis € 60.000,-

$(\text{EK} - 25.000,-) \times 43,22\% + 5.110,-$ 43,21 %

Über € 60.000,-

$(\text{EK} - 60.000,-) \times 50\% + 20.235,-$ 50,00 %

Beispiel: Einkommen € 18.000,-

$(18.000 - 11.000) \times 36,5\% = 2.555,-$ Einkommensteuer vor Absetzbeträge

Berechnung der Steuer ab 2016



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Einkommen

Steuer

Bis € 11.000,-

Null

für die nächsten € 7.000,-

25%

für die nächsten € 13.000,-

35%

für die nächsten € 29.000,-

42%

für die nächsten € 30.000,-

48%

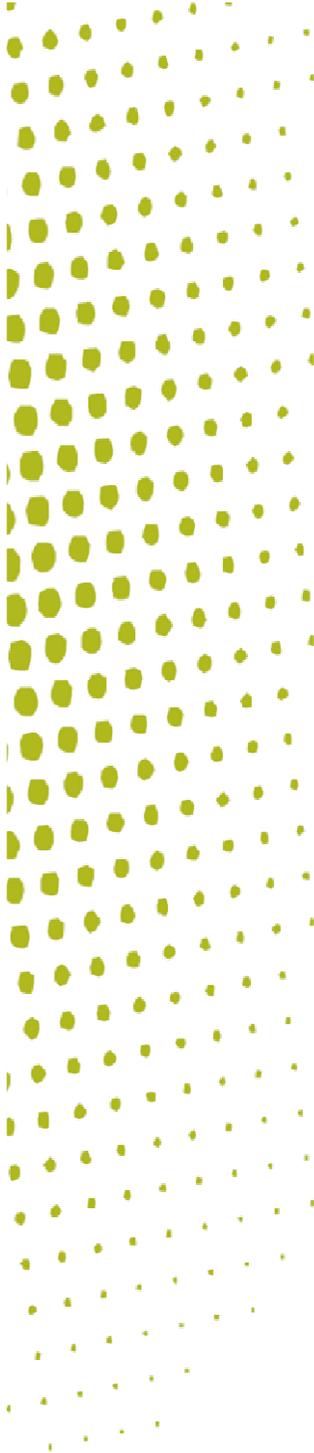
für die nächsten € 910.000,-

50%

für alle Beträge über € 1.000.000,-

55%



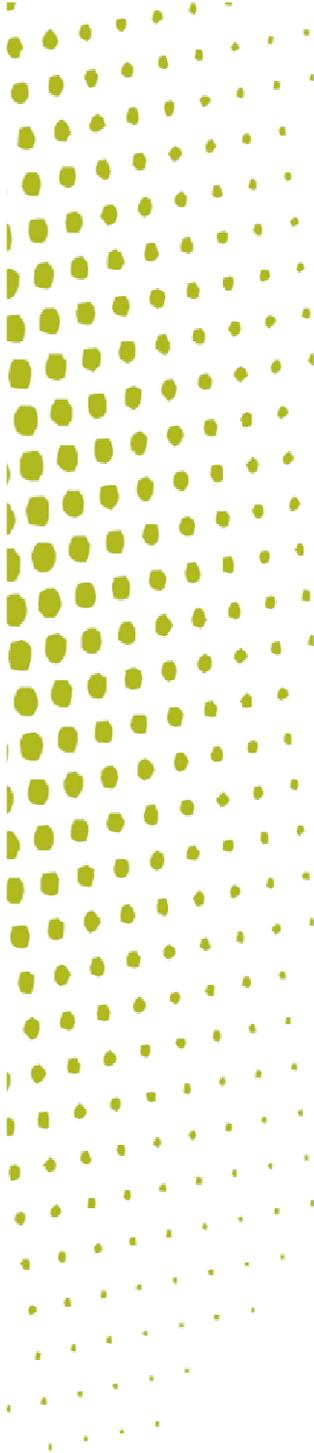


Umsatzsteuer



MAG. DORISKRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Kleinunternehmerregelung: Umsatzgrenze € 30.000,-
 - Kann einmal innerhalb von 5 Jahren um bis zu 15% überschritten werden.
 - Option zur Regelbesteuerung
 - Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler 10% bis 31.12.2015, ab 01.01.2016 13%
 - Hilfgeschäfte 20%
- 



Umsatzsteuer – Rechnungsmerkmale für Rechnungen über € 400,-

- Name und Anschrift des Rechnungsausstellers
- UID-Nummer des Rechnungsausstellers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- UID-Nummer des Leistungsempfängers (bei Rechnungen über € 10.000,-)
- Menge und handelsübliche Bezeichnung
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder Leistung
- Entgelt
- Steuer- Prozentsatz od. Hinweis auf Befreiung
- der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Nummer



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor



Sozialversicherung



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- **Versicherungsgrenze I : € 4.871,76 p.a.**
 - Pflichtversicherung in der GSVG, wenn auch Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit erzielt werden
- **Versicherungsgrenze II: € 6.453,36**
 - Pflichtversicherung in der GSVG
 - Ausschließlich Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- **Kosten:**
 - KV 7,65% mind. € 31,06 p.m.
 - PV 18,5% mind. € 75,11 p.m.
 - Unfallversicherungsbeitrag € 8,90 p.m.
 - SVK 1,53% mind. € 6,22 p.m.



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

MAG. DORIS KRENN

Steuerberatung | Unternehmensberatung | FH Lektor

Alserbachstraße 5/17 | A-1090 Wien

office@doriskrenn.at | www.doriskrenn.at

Tel.: +43 (1) 319 11 55 | Fax: +43 (1) 319 10 94